



Keiner lebt
für sich allein



Lichtpunkte
Eine Initiative der Caritas Herten
für Demenzerkrankte und Angehörige

Informationsblatt Pflegekosten

Stand 01.2021

	Allgem. Pflege	Altenpflegeausbildungsumlage	gener. Ausbildungsumlage	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Tagessatz
ohne Pflegegrad	59,40 €	1,56 €	4,20 €	11,87 €	9,14 €	9,45 €	95,62 €
Pflegegrad 1	59,40 €	1,56 €	4,20 €	11,87 €	9,14 €	9,45 €	95,62 €
Pflegegrad 2	62,53 €	1,56 €	4,20 €	11,87 €	9,14 €	9,45 €	98,75 €
Pflegegrad 3	65,66 €	1,56 €	4,20 €	11,87 €	9,14 €	9,45 €	101,88 €
Pflegegrad 4	68,78 €	1,56 €	4,20 €	11,87 €	9,14 €	9,45 €	105,00 €
Pflegegrad 5	71,91 €	1,56 €	4,20 €	11,87 €	9,14 €	9,45 €	108,13 €

Beitrag der Pflegekassen:

Pflegegrad 1	0,00 € / Monat
Pflegegrad 2	689,00 € / Monat
Pflegegrad 3	1.298,00 € / Monat
Pflegegrad 4	1.612,00 € / Monat
Pflegegrad 5	1.995,00 € / Monat
Entlastungsleistungen PG1-PG5*	125,00 € / Monat

*§ 45b SGB XI

Regelungen bei Inanspruchnahme des Hol- und Bringdienstes für die einfache Fahrt:

Innerhalb der Stadt Herten	9,70 €
Innerhalb der Stadt Herten mit Rollstuhl	11,20 €
Zuschlag pro km außerhalb Herten	1,80 €
Innerhalb der Stadt Herten mit Rollstuhl und Treppenstufen	30,00 €



*Keiner lebt
für sich allein*



Lichtpunkte

Eine Initiative der Caritas Hertzen
für Demenzkranke und Angehörige

Einige wichtige Informationen für Sie:

Können Sie die Pflege nicht 24 Stunden durchgehend zu Hause sicherstellen, müssen Sie es nicht gleich ganz aufgeben. Tages- und Nachtpflege können die ambulante Versorgung ergänzen und die häusliche Pflege stärken. Oft lässt sich dadurch ein Einzug in ein Heim verhindern oder verzögern.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf Geld für Tages- und Nachtpflege haben Betroffene mit dem Pflegegrad 2 bis 5.
- Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 können für die Kosten den Entlastungsbetrag verwenden.
- Pflegebedürftige können die Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl miteinander kombinieren.
- Die Leistungen der Pflegekasse decken die Kosten der Tages- und Nachtpflege nicht vollständig ab.

Was ist die Tages- und Nachtpflege?

Die Tages- oder Nachtpflege gehört zu den sogenannten teilstationären Pflegeleistungen. Die Leistungen kommen Pflegebedürftigen zugute, die zu Hause versorgt werden. Insbesondere dann, wenn Pflegebedürftige aufgrund körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen außerstande sind, während der Abwesenheit ihrer Pflegeperson allein in ihrer Wohnung zu bleiben.

Das kann verschiedene Gründe haben. Beispielsweise, wenn die Pflegeperson einer (Teil-) Erwerbstätigkeit nachgeht oder die Pflegeperson teilweise entlastet werden muss. Auch wenn nur für einige Stunden am Tag oder in der Nacht eine ständige Beaufsichtigung des Pflegebedürftigen notwendig ist, kann man eine Tagespflege in Anspruch nehmen. Der Pflegebedürftige wird dann in der Regel abgeholt und in einer stationären Einrichtung betreut. Nach der Betreuung wird er wieder nach Hause gebracht. Das bedeutet für die Pflegepersonen eine verlässliche Unterstützung zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

In einer Tagespflegeeinrichtung erleben die Pflegebedürftigen soziale Kontakte und werden entsprechend ihrer vorhandenen Fähigkeiten gefördert. Verschiedene Beschäftigungs- und Betreuungsmaßnahmen runden das Angebot ab.



*Keiner lebt
für sich allein*



Lichtpunkte

Eine Initiative der Caritas Herten
für Demenzkranke und Angehörige

Welche Kosten übernimmt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse übernimmt die Pflegekosten. Hierfür stehen dem Pflegebedürftigen monatlich seit dem 01.01.2017 je nach Pflegegrad 689 EUR (Pflegegrad 2), 1.298 EUR (Pflegegrad 3), 1.612 EUR (Pflegegrad 4) und 1.995 EUR (Pflegegrad 5) zu.

Seit das Pflegestärkungsgesetz I zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist, kann man die Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung und dem Pflegegeld beanspruchen. Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege werden also nicht mehr auf die Pflegesachleistung oder das Pflegegeld angerechnet. Die Leistungen der Tages- / Nachtpflege können daher zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Tipp: Ansprüche lassen sich kombinieren

Die Tages- und Nachtpflegeleistungen werden also weder auf die Sachleistung noch auf das Pflegegeld angerechnet.

Pflegebedürftige können die Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl miteinander kombinieren.

Kosten des Transports von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind in den Pflegekosten enthalten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten muss der Gast selbst tragen.

Wer hat einen Anspruch?

Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege haben seit dem 01.01.2017 alle Pflegebedürftigen, die den Pflegegrad 2 bis 5 erreichen.

Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 können den ihnen zustehenden Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen. Sie müssen dann die Rechnungen bei der Pflegekasse einreichen. Dann bekommen sie einen Teil der Kosten, die ihnen durch die Tages- und Nachtpflege entstanden sind, zurückerstattet.

Welche Kosten müssen Pflegebedürftige selber tragen?

Neben den eigentlichen Pflegekosten fallen regelmäßig zusätzlich Kosten für die sogenannten Hotelkosten (z.B. Kosten für die Unterkunft und Verpflegung) oder auch für



*Keiner lebt
für sich allein*



Lichtpunkte

Eine Initiative der Caritas Hertzen
für Demenzkranke und Angehörige

Investitionskosten an. Diese Kosten muss der Pflegebedürftige selbst tragen. Außerdem muss er auch selbst draufzahlen, wenn die Pflegekosten den monatlichen Leistungsbetrag der Pflegekasse übersteigen.

Allerdings ist es möglich, den Entlastungsbetrag dazu zu verwenden, die Kosten zu decken. Reichen die Leistungen der Pflegekasse dann immer noch nicht, um die Kosten der Tages- und Nachtpflege zu decken, und kann der Pflegebedürftige die Kosten auch aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht selbst tragen, kann Sozialhilfe beantragt werden.

Hinweis: Als Angehörige sollten Sie den Pflegevertrag **niemals in eigenem Namen unterschreiben**, sondern immer kenntlich machen, dass Sie **als bevollmächtigter Vertreter oder als Betreuer** für den Pflegebedürftigen unterzeichnen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Sozialamt keine Kosten übernimmt und die Angehörigen selbst für die Kosten der Tages- und Nachtpflege aufkommen müssen.

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/tages-und-nachtpflege-eine-stuetze-fuer-die-pflege-zuhause-13297>